Evangelische Fachschulen für
Sozialpädagogik Alten Eichen gGmbH

Schutzkonzept

bei grenzverletzendem Fehlverhalten und Missbrauch

Stand Oktober 2025

Inhalt

Handlungsplan bei grenzverletzendem Fehlverhalten und Missbrauch 1
Vorwort 1
Einleitung 2
Grundsätzliches 2
Was kann als Fehlverhalten bewertet werden? 3
Abstinenzgebot 4
Kultur der Achtsamkeit – auf Missstände aufmerksam machen 5
Information, Meldepflicht und Meldeschritte 5
INTERVENTION – das geordnete Verfahren 6
Erste Schritte – Ordnung schaffen 6
Der Beratungsstab – Krisenstab im Ernstfall 6
Fallbearbeitung - das Zusammenwirken von Leitungs- und Fachkräften 6
Dokumentation und Datenschutz 7
Beschwerden, Konflikte … und Dilemmata 7
Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden 8
Der Abschluss des geordneten Verfahrens 8
Zum Schluss … 8
Ablaufplan im Ernstfall 9
Ausgangssituation 9
1 Meldepflicht und Meldung 9
2 Intervention und Beratungsstab 10
2.1 Grundsätze der Intervention 10
2.2 Einleitung der Intervention 12
2.3 Beratungsstab und Fallkonferenzen 14
2.4 Begleitung und Unterstützung der Beteiligten 15
2.5 Abschluss des Interventionsverfahrens 18
3. Kommunikation im Ernstfall 18
3.1 Grundsätzliche Erfordernisse 19
3.2 Die Perspektive von Medien auf eine Krise 20
3.3 Instrumente der Krisenkommunikation 21
Anlagen 22

Handlungsplan bei grenzverletzendem Fehlverhalten und Missbrauch

Vorwort

Aus unseren eigenen Erfahrungen, aus der Fachliteratur und aus der Presse wissen wir, dass es an allen Orten zu grenzverletzenden Verhaltensweisen und sogar Übergriffen kommen kann. Auch wir als Ev. Fachschule, die sich an mehrheitlich erwachsene Menschen richtet, sind davon nicht ausgenommen.

Vor einigen Jahren hat sich eine Gruppe von Schüler*innen und Lehrer*innen zusammengefunden und auf den Weg gemacht, um für solche Fälle einen Handlungsplan zu entwerfen – wir wollten besser vorbereitet sein, falls ein solcher Vorfall eintreten sollte. Danken möchten wir an dieser Stelle besonders Herrn Rainer Kluck von der Stabsstelle Prävention - Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt, der uns bei der Entwicklung maßgeblich begleitet und unterstützt hat.

Auch die Nordkirche hat in der Zwischenzeit ein Gesetz zur Prävention sexualisierter Gewalt verabschiedet, das alle evangelischen Einrichtungen auffordert, sich ein Schutzkonzept zu geben. Die Stadt Hamburg hat ihrerseits schon vorher Gesetzesvorgaben entwickelt, die von allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich ein solches Schutzkonzept fordern.

Wir als Evangelische Fachschule, an der Sozialpädagogische Assistent*innen und Erzieher*innen ausgebildet werden, tragen dabei eine besondere Verantwortung: Zum einen ist es uns ein großes Anliegen, unsere Schule zu einem sicheren Ort zu machen. Zum anderen wollen wir damit gleichzeitig für unsere Auszubildenden ein gutes Beispiel für die Praxis sein.

Zum ersten Punkt - unsere Schule als sicherer Ort:
Mit dem Schutzkonzept wollen wir uns einerseits einen klaren Ablaufplan geben, der uns im Falle eines Übergriffes Handlungssicherheit ermöglicht, damit wir schnell und entschlossen handeln können. Betroffene möchten wir stärken, sich an uns zu wenden und Hilfe zu erhalten. Das Schutzkonzept soll allen an dieser Schule Beteiligten – Schüler*innen, Mitarbeiter*innen – Orientierung und Sicherheit geben.

Zum anderen ist uns bewusst, dass Prävention ein wichtiger Baustein von Schutzkonzepten ist, der dazu anregt, sich mit dem Thema immer wieder neu auseinanderzusetzen. Wir möchten, dass es an unserer Schule eine wachsende Kultur der Achtsamkeit, des wertschätzenden Umgangs und des gegenseitigen Respekts gibt: Prävention will und soll Übergriffe und Missbrauch verhindern. Wir wünschen uns ein lebendiges Schutzkonzept, das sich laufend weiterentwickelt. Dazu wollen wir als Schulgemeinschaft dauerhaft im Gespräch sein und diese Kultur der Achtsamkeit leben und üben.

Der zweite Punkt – unsere Verantwortung als Fachschule für Sozialpädagogik:
Wir möchten erreichen, dass unsere Schüler*innen mit dem Wissen um die Bedeutung von Schutzkonzepten und der Erfahrung, wie ein solches Schutzkonzept in einer Schulgemeinschaft gelebt wird, in die Praxisstätten gehen. Dadurch können sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen.

Tobias Milewski, Antje Röhring (Schulleitung)

Einleitung

Der Handlungsplan ist eine Richtlinie für einen angemessenen Umgang mit grenzverletzendem Fehlverhalten in der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen. In dieser Hinsicht versteht er sich als Orientierungshilfe, um die Handlungssicherheit aller Akteure in einem Ernstfall zu fördern und darauf vorzubereiten, umgehend und fachlich begründet zu agieren. Der Begriff Missbrauch steht für vielfältige Erscheinungsformen meist – aber nicht immer – gewalttätiger Verhaltensweisen, bei denen eine Macht- oder Vertrauenspositionen zum Schaden einer anderen Person ausgenutzt wird, um eigene, ungerechtfertigte Bedürfnisse zu befriedigen.

Der Handlungsplan versteht sich als Grundlage für ein Schutzkonzept. Damit wird maßgeblich dazu beigetragen, dass die Fachschule als **Sicherer Ort** für Lernende, Lehrende und Leitende im Schulalltag erfahren werden kann. Achtsam zu sein, jeden Hinweis ernst zu nehmen und ihm konsequent nachzugehen, schafft Voraussetzungen, Missbrauch bestenfalls grundsätzlich zu unterbinden und im Einzelfall zu beenden. Diese Haltung und Vorgehensweise entfaltet präventive Wirkung.

Der Handlungsplan gilt für die Fachschule an ihrem Schul-Standort. Er entfaltet aber auch seine Wirkung an den Praxisorten, wo die auszubildenden Erzieher*innen eingesetzt sind. Die dort geltenden Schutzkonzepte sind verbindlich. Im konkreten Fall ist eine enge Abstimmung zwischen betroffener Einrichtung und der Fachschule vorzunehmen.

Der Handlungsplan bezieht sich auch auf die rechtlichen Regelungen im **Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie** (PrävG) vom 17.04.2018.[1]

Wir verstehen dieses Schutzkonzept, also sowohl den Handlungsplan als auch den Ablaufplan im Ernstfall, die diesem Text beschrieben werden, als eine Grundlage, mit der wir weiterarbeiten möchten. Sie sollen lebendig sein und sich mit den Erfahrungen und Veränderungen, die entstehen, weiterentwickeln.

Grundsätzliches

Die Diakonie Alten Eichen als Trägerin der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik orientiert sich in allem Denken und Handeln an einem Menschenbild, wie es in der biblischen Botschaft bezeugt und in der christlichen Tradition zum Ausdruck kommt: gegen Unrecht einzutreten, sich vom Leid eines anderen Menschen berühren lassen, Verantwortung für das Wohl eines Menschen als *dessen Nächsten* zu übernehmen. Darum steht an erster Stelle die Fürsorge, allen Betroffenen beizustehen, die in Not oder Bedrängnis geraten sind.

Ebenso wichtig ist es, sich denjenigen aufmerksam und entschieden zuzuwenden, die fachliche Fehler gemacht, persönliche Grenzen anderer maßgeblich überschritten oder sogar die personelle Integrität bis hin zu strafrechtlich relevanten Übergriffen verletzt haben.

[1] https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/pdf/40916.pdf

Dann kann es Mut erfordern, diese Menschen entschieden auf das Fehlverhalten hinzuweisen, gerade wenn man ihnen kollegial oder anderweitig persönlich verbunden ist – oder selbst dadurch Nachteile befürchtet. Mögliches Unrecht aber muss benannt werden, um weiteren Schaden abzuwenden. Niemand soll Nachteile erleiden, wenn er bzw. sie verantwortlich in diesem Sinne handelt. Dafür hat die Institution Sorge zu tragen.

Jeder bzw. jede Einzelne hat für ein mögliches Fehlverhalten persönlich Verantwortung zu übernehmen. Wenn der Sinn einer angemessenen Sanktionierung keineswegs in Frage gestellt wird, so steht doch im Vordergrund, zu einer gelingenden Gemeinschaft zurückzufinden. Dafür tragen alle die Verantwortung. Der Anspruch, die Würde aller beteiligten Personen zu achten, ist handlungsleitend.

Das biblische Menschenbild

Menschliches Dasein wird in der Bibel durch die Beziehung begründet, die Gott als Schöpfer zu den Menschen aufnimmt. In der Gottesebenbildlichkeit kommt die Würde eines jeden Menschen zum Ausdruck. Die Würde zielt auf die Verantwortung, dass Menschen Beziehungen so gestalten, dass sie lebensförderlich und bereichernd sind. Diese Haltung, achtsam im Miteinander zu sein, erhält ihre Bedeutung aus der Erkenntnis, dass Leben und Zusammenleben nicht selbstverständlich gelingen. Wenn angesichts der Wirklichkeit, in der Menschen schuldig werden, Gerechtigkeit und Frieden möglich sein sollen, braucht es gute Lösungen, Unrecht und Gewalt rasch und anhaltend zu unterbinden. Die es begangen haben, sollen erkennen und unterlassen, was sie anderen angetan und Schaden verursacht haben. Die davon wussten – und nicht halfen, sollen ihren Beitrag zur Lösung leisten, und solidarisch mit den Leidtragenden sein.

Neben den theologischen Grundlagen bezieht sich der Handlungsplan besonders da, wo Kinder in den Fokus des Schutzinteresses gestellt werden, auf die UN-Kinderrechtskonvention. Sie gehört zum Bestreben, den Menschenrechten weltweit Geltung zu verschaffen, und besonders deren Schutz zu verbessern, die in unserer Gesellschaft dessen bedürfen. Das bedeutet aber nicht, dass Kinder darauf reduziert werden, Objekte staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Handelns zu sein. Kinderrechte ermöglichen ihnen, als lernende und handelnde Subjekte am Leben teilzuhaben und es zu gestalten.

Was kann als Fehlverhalten bewertet werden?

Zu den Werten der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik gehört ein respekt- und vertrauensvoller Umgang miteinander. Unter den herausfordernden Bedingungen einer (Aus-)Bildungseinrichtung muss sich solch ein sorgsamer Umgang jeden Tag neu bewähren. Grenzverletzungen können im Alltag vorsätzlich oder unbewusst geschehen und sollten im besten Fall Teil der vielfältigen Lernprozesse werden, die die Schulgemeinde prägen, und die Schüler*innen auf ihren professionellen Einsatz in der Kinder- und Jugendhilfe vorbereiten. Sich diesem Lernen im Alltag zu verweigern und die Leitvorstellungen für eine gelingende Gemeinschaft zu missachten, kann nicht nur Schaden bei Einzelnen, sondern auch innerhalb der Institution und ihrer Wirkung und Reputation nach außen verursachen.

Fehlverhalten wird vor allem dann problematisch und erfordert gesteigerte Aufmerksamkeit, deutliche Ansprache und konsequente Reaktionen, wenn es aus mangelnder Einsicht oder anderen Gründen nicht unterlassen wird und sich zu übergriffigem Verhalten weiterentwickelt.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sollte bereits vorbeugend verhindert (PRÄVENTION) oder, wenn es bereits stattgefunden hat, schnellstmöglich beendet werden (INTERVENTION).

Verhalten gilt als Fehlverhalten, …	(das könnte unter anderem sein)
wenn es mit den Leitvorstellungen der Institution und dem Bildungsauftrag der Schule unvereinbar ist.	körperliche, seelische, sexuelle Gewalt direkter oder indirekter Zwang Erniedrigung und Mobbing
wenn es gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.	Straftatbestände im Sexualstrafrecht Belästigung am Arbeitsplatz Missachtung von Persönlichkeitsrechten
wenn es die Befugnisse und Aufgaben, die einer professionellen Rolle zugestanden werden, zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausnutzt.	Macht- und Vertrauensmissbrauch intime Beziehung in Abhängigkeitsverhältnissen Ausbeutung und Erpressung
wenn Angelegenheiten der Privatsphäre zum Nachteil der Institution und der darin wirkenden Menschen gereichen.	Fotos, die der Intimsphäre zuzuordnen sind unangemessene Nutzung der sozialen Netzwerke „entgrenzte Feiern"

Es ist dabei erst einmal unerheblich, …

ob Grenzverletzungen im direkten persönlichen Kontakt oder medial über schriftliche oder mündliche Kommunikationsformen, analog, digital oder im Social Web stattfinden,

ob es von Lehrer*innen sowie Mitarbeiter*innen der Fachschule und Praxisanleiter*innen gegenüber Schüler*innen – und andersherum – oder untereinander stattfindet;

ob das Fehlverhalten von der übergriffigen Person oder ihrem Umfeld als „zu vernachlässigen“ bewertet wird, wenn die betroffene Person das ihr Widerfahrene als erheblich unangemessen, übergriffig oder verletzend empfunden hat;

… um jedem Hinweis nachzugehen.

Abstinenzgebot

Das Präventionsgesetz der Nordkirche formuliert folgenden Grundsatz: „Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.“
(§ 3 Abstinenzgebot)

Auch das Verhältnis zwischen Unterrichtenden und Unterrichteten an der Fachschule bietet aufgrund des komplexen Abhängigkeitsverhältnisses erhebliche Risiken des Machtmissbrauchs, weshalb auch hier das Abstinenzgebot Beachtung findet.

Kultur der Achtsamkeit – auf Missstände aufmerksam machen

Der Erfolg von Prävention und Intervention hängt wesentlich davon ab, dass trotz der vielfältigen Verunsicherung, die eintritt, wenn Menschen mit dem Thema, mit Hinweisen oder mit einem Ernstfall konfrontiert werden, Informationen die verantwortlichen Stellen überhaupt erreichen.

Ein Aspekt der Verunsicherung kann darin liegen, dass kulturell bedingt eine Haltung der Achtsamkeit und das Aufmerksam machen auf Missstände eher kritisch bis schädlich verstanden wird. Da ist zum einen die Befürchtung, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen, und sich darüber selbst ins Unrecht zu setzen. Zum anderen kann aus falsch verstandener Solidarität ein Corpsgeist entstehen, der jeden als „Nestbeschmutzer“ verurteilt, der sich dem Gruppendruck widersetzt, und heikle Dinge öffentlich macht. Deshalb sind häufig Befürchtungen wirksam, selbst nicht vor Angriffen geschützt zu sein, und evtl. Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Auch in dieser Hinsicht soll der Handlungsplan helfen, der Besorgnis entgegenwirken.

Information, Meldepflicht und Meldeschritte

- Jede Mitteilung über ein grenzverletzendes Fehlverhalten – unabhängig von der möglichen Strafbarkeitsschwelle im Sexualstrafrecht – wird durch die Institution und ihre Vertreterinnen und Vertreter ernst genommen – und ist erwünscht.
- Neben der Leitung der Schule und des Trägers werden Ansprechpersonen mit niederschwelligem Zugang benannt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht, an die sich Menschen mit ihren Hinweisen, Irritationen und Fragen wenden können.
- Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen und bei Bedarf ermöglicht, sich durch externe Fachberatungsstellen und qualifizierte Ansprechpersonen beraten zu lassen.
- Den Hinweisgeber*innen dürfen durch ihr Handeln keine Nachteile in der Schule entstehen. Die Meldungen werden vertraulich behandelt und möglichen Bedrohungen wird entgegengetreten.
- Vorsätzliche Falschbeschuldigungen und bewusste Fehlinformationen werden gesondert bewertet.

Während in der gesamten Institution jede Person aufgefordert ist, Hinweise an die benannten Ansprechstellen oder –personen zu geben, sind Mitarbeitende durch kirchenrechtliche Vorgaben darüber hinaus verpflichtet, eine formale Meldung abzugeben:

„Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht).“
(§ 6 PrävG)

Eine Meldung trotz zureichender Anhaltspunkte zu unterlassen, kann arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unabhängig davon muss im Einzelfall geprüft werden, ob straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen durch das Unterlassen begründet werden.

Die Meldewege werden in einem gesonderten Ablaufplan beschrieben und sollen sicherstellen, dass sachdienliche Hinweise und relevante Sachverhalte die verantwortlichen Personen erreichen, um sie in die Lage zu versetzen, eine angemessene Vorgehensweise zu veranlassen.

INTERVENTION – das geordnete Verfahren

Ein geordnetes Verfahren wird durch einen Ablaufplan beschrieben. Er lässt Raum, je nach Anlass unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen, und je nach Einzelfall differenzierte Entscheidungen zu treffen. Das schafft einen Rahmen für eine fachlich begründete Vorgehensweise und wirkt dabei Aktionismus und Alarmismus entgegen.

Erste Schritte – Ordnung schaffen

Nach Eingang und der ersten Prüfung einer Mitteilung wird entschieden,

- ob der Sachverhalt im Rahmen des üblichen Leitungs- und Verwaltungshandelns zu bearbeiten ist,
- ob der Sachverhalt wegen eines erheblichen Eskalations- und Gefährdungspotentials unter Hinzuziehung von spezialisierten Fachkräften bearbeitet werden kann oder
- ob wegen der Bedeutung eines Falles externe Fachkräfte die Krisenintervention übernehmen, um auch den Herausforderungen durch Befangenheiten und Verstrickungen in der Institution Rechnung zu tragen.

Der Beratungsstab – Krisenstab im Ernstfall

Die Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen hat einen ständigen Beratungsstab aus Vertreter*innen der Schulleitung und des Trägers sowie eigenen Fachkräften. Der Beratungsstab wird je nach Sachverhalt, Ausgangslage und Entwicklung aktiviert und gegebenenfalls durch weitere Leitungs- und Fachkräfte ergänzt. Bei gesamtkirchlicher bzw. -diakonischer Bedeutung (wenn z.B. mehrere Einrichtungen betroffen sind oder bei einem starken Medieninteresse) wird die Landeskirche bzw. der Landesverband Diakonie entsprechend kurzfristig einbezogen.

Fallbearbeitung - das Zusammenwirken von Leitungs- und Fachkräften

Wann aus einem Hinweis, einer Mitteilung, einer Meldung usw. **„ein Fall“** wird, entscheidet grundsätzlich die verantwortliche Person im Beratungsstab. Die Fallverantwortung liegt beim Träger – und wird in der Regel im Schulalltag durch die Schulleitung wahrgenommen bzw. an sie delegiert. Bei allen Entscheidungen soll ein **„Vier-Augen-Prinzip“** in dem Sinn wirken, dass der individuellen Überforderung und Befangenheit entgegengewirkt und das abgestimmte Zusammenwirken von Leitungs- und Fachkräften gesichert werden soll. Entscheidungen gehen somit in der Regel immer Beratungen voraus.

Beratungen sind in der Regel bestimmt durch …

- die Beschreibung des zu dem Zeitpunkt bekannten Sachverhaltes und der Informationsquellen;
- die Erörterung der vorliegenden Fakten mit Plausibilitätsprüfung;
- der Bewertung der erkennbaren Risiken und Gefährdungen;
- der Vereinbarung über mögliche Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr;
- der Vereinbarung über die weitere Fallbearbeitung/Krisenintervention;
    - Entscheidung über die Einschaltung kirchlicher, diakonischer oder staatlicher Stellen

- Beauftragung von Personen/Teams/Fachstellen
- Gewährung von Unterstützungsleistungen für Verfahrensbeteiligte
- Festlegung von Informations- und Verschwiegenheitserfordernissen
- Festlegung von Dokumentationspflichten und Datenschutz
- Verabredung zu einer Sprech- und Sprachregelung
- …

Die konkrete Umsetzung der Fallbearbeitung bzw. der Krisenintervention ist vom Einzelfall abhängig und wird durch die fallverantwortliche Person nach fachlichen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein „geordnetes Verfahren“ gewährleistet werden kann.

Dokumentation und Datenschutz

Das gesamte Verfahren, die Beratungen und Entscheidungen werden durchgehend und im angemessenen Umfang dokumentiert. Bei der Fallbearbeitung, insbesondere der Kommunikation auch mit technischen Mitteln, wird auf die Datensicherheit und –sparsamkeit geachtet. Falls die Vertraulichkeit es erfordert, werden Dokumente anonymisiert oder pseudonymisiert. Externe Mitwirkende, soweit sie nicht einer Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

Vertrauliche Akten müssen gesichert aufbewahrt werden und unterliegen dem Datenschutz.

Beschwerden, Konflikte … und Dilemmata

Falls es im Laufe des Verfahrens oder nachträglich Beschwerden geben sollte, sind diese an den Träger (Diakonie Alten Eichen) oder an die Diakonie (Landesverband Hamburg) zu richten.

Mitarbeiter*innen gegen die Vorwürfe erhoben werden, sind nach gründlicher Prüfung im Einzelfall vom Dienst freizustellen, wenn ein Gefährdungsrisiko durch sie oder gegen sie nicht auszuschließen ist. Gleiches gilt für Schüler*innen. Eine Freistellung soll nicht einer Vorverurteilung Vorschub leisten, sondern Freiräume für eine notwendige Fallbearbeitung eröffnen.

Das „geordnete Verfahren“ berücksichtigt zunächst vorrangig eine opfersensible Perspektive (d.h. das Opfer wird wahr- und ernstgenommen sowie gut begleitet), um die Aufdeckung eines Fehlverhaltens oder Missstandes überhaupt zu ermöglichen. Der sensible Umgang mit der „Zeugenschaft“ von Betroffenen über den Sachverhalt soll Barrieren im Kontakt senken, Sprachfähigkeit und Sprechbereitschaft fördern. Das „geordnete Verfahren“ berücksichtigt die Herausforderung, dass die spezifischen Umstände eine klare Beweisführung oft nicht zulassen.

Der einer opfersensiblen Perspektive innewohnenden Parteilichkeit für betroffene Personen stellt sich im Laufe des Verfahrens regelmäßig die Perspektive der beschuldigten Person gegenüber, deren Beschreibung und Begründung des Sachverhaltes ebenso wahr- und ernstgenommen werden muss. Zumal es die „Fürsorgepflicht“ eines Arbeitsgebers gebietet, wenn es sich um eine*n Mitarbeitenden handelt, gegen den sich Vorwürfe richten. Im Beratungsstab muss stets nach Lösungen gesucht werden, um mit Rollen- und Interessenkonflikten angemessen umgehen zu können. Manche Dilemmata lassen sich dabei nicht wirklich auflösen.

Bei der Gestaltung weiterer Verfahrensschritte werden die Interessen von Betroffenen, Beschuldigten, von meldenden oder anderweitig involvierten Personen so weit wie möglich berücksichtigt und gegen die Erfordernisse von Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und weitergehenden Schutzinteressen abgewogen.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird grundsätzlich zugesichert, weil nur die Polizei und Staatsanwaltschaft über rechtlich zulässige Mittel verfügen, tatsächlich Belastendes und Entlastendes zu ermitteln, wenn ein Anfangsverdacht mit zureichenden Anhaltspunkten besteht und es sich um eine verfolgbare Straftat handelt.

Wobei berücksichtigt wird, dass sich aus den Fallberatungen Gründe ergeben können, die von einer aktiven Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden Abstand nehmen lassen – oder diese befristet aussetzt. In der Regel wird dabei immer geprüft, inwieweit auf das Interesse des Opfers Rücksicht genommen werden kann, wenn dem nicht rechtliche Verpflichtungen oder Schutzinteressen gegenüber anderen Personen entgegenstehen.

Der Abschluss des geordneten Verfahrens

Der Beratungsstab entscheidet über **den Abschluss des geordneten Verfahrens** und die in der Regel erforderliche Nacharbeit nach einer Auswertung und Beratung im Beratungsstab. Gegebenenfalls kann eine Aufarbeitung angeschlossen werden. Das erfordert jedoch eine neue Entscheidung und eine veränderte Vorgehensweise als eine Fallbearbeitung oder Krisenintervention.

Zum Schluss …

Der Handlungsplan wurde durch eine Arbeitsgruppe an der Ev. Fachschule Alten Eichen erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppen waren:

Lehrkräfte: Milena Hühn, Jasmin Klimaschewski, Astrid Kopper, Dagmar Meyer, Mareile Schmegner

Schülerinnen: Kirsten Böcker, Ann-Kathrin Hänsel

Externer Berater: Rainer Kluck

Mit dem vorläufigen Abschluss ist die Erwartung verbunden, dass das Handlungskonzept im Schulalltag gelebt wird, im Ernstfall hilft, zeitnah und fachlich angemessen zu handeln und die Auseinandersetzung über einen angemessenen Umgang mit grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zum Missbrauch fördert. So ist auch das Handlungskonzept als Orientierung und Anregung zu verstehen – und soll bei neuen Erkenntnissen weiterentwickelt werden

Ablaufplan im Ernstfall

bei grenzverletzendem Fehlverhalten und Missbrauch

Ausgangssituation

Die Vermutung oder Kenntnis eines grenzverletzenden Fehlverhaltens bis hin zu sexualisierter Gewalt kann auf sehr unterschiedliche Weise aufgedeckt werden.

Personen, die von entsprechenden Sachverhalten berichten, brauchen dafür angemessene Ruhe, Zuwendung und Aufmerksamkeit der Zuhörenden. In dieser Phase sind Bewertung, Infragestellen oder Aktionismus absolut kontraproduktiv. Das gilt in besonderer Weise, wenn die berichtenden Personen selbst durch das grenzverletzende Fehlverhalten bzw. vom Missbrauch betroffen sind.

Das Erzählte muss dokumentiert, Vertraulichkeit zugesichert und über die weitere Vorgehensweise kurz informiert werden.

Beschuldigte oder unter Verdacht geratene Personen werden nicht voreilig mit den Vorwürfen oder Vermutungen konfrontiert, bevor nicht im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Beratung und Bewertung des bekannt gewordenen Sachverhaltes stattgefunden hat. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung bzw. der Beratungsstab, ebenso über die mögliche Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.

Gibt es Bedenken über eine mögliche Befangenheit oder Verstrickung zuständiger Leitungskräfte, kann eine ggf. anonyme Beratung bei einer unabhängigen Fachstelle oder bei der Meldebeauftragten der Diakonie in Anspruch genommen werden.

In jedem Fall gilt:

Ruhe bewahren!

1 Meldepflicht und Meldung

Liegen Hinweise oder zureichende Anhaltspunkte für ein möglicherweise grenzverletzendes Fehlverhalten einer Person vor, so hat jede*r Mitarbeiter*in die Pflicht, dies der Schulleitung oder der zuständigen Meldebeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Über die Meldepflicht will die Einrichtung sicherstellen, dass Sensibilität und Aufmerksamkeit erhöht werden, um Missstände wahrzunehmen, dass konkrete Ansprechpersonen bzw. –stellen benannt sind, um Mitteilungen ernst zu nehmen – und letztlich jeder Meldung auch konsequent und fachlich angemessen nachgegangen wird.

Die aktuelle **Meldebeauftragte der Diakonie** in Hamburg wird durch Aushang (s. Anlage) und an weiteren niedrigschwellig zugänglichen Stellen bekannt gemacht.

Eine Meldung bedeutet in diesem Zusammenhang: sowohl die Schilderung des Inhaltes eines relevanten Sachverhaltes als auch die Umstände, wie diese Inhalte z.B. aufgedeckt und an die Institution herangetragen wurden.
Meldung meint aber auch eine Schilderung z.B. über die Entwicklung von vielleicht informellen Gesprächen, Beratungen oder noch vagen Beschreibungen irritierender Vorfälle, dies führt vielleicht noch nicht zu einem offiziellen Vorgang, den die Institution nachweisbar zur Kenntnis nimmt, sondern erst zu informellen Beratungsgesprächen.
Wenn die Institution offiziell Kenntnis bekommen hat, bekommt die Meldung einen offiziellen Status - mit der Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise. Eine erhöhte Dringlichkeit ergibt sich besonders dann, wenn Gefährdungsrisiken erkennbar oder zu vermuten sind. Das entbindet allerdings nicht von einem besonnenen und umsichtigen Verhalten. Es ist zu vermeiden, die Gefährdungsrisiken (ungewollt) zu erhöhen, neue Bedrohungen zu schaffen oder einem möglichen Täter bzw. einer Täterin Gelegenheit zu verschaffen, z.B. Beweise zu vernichten oder Zeug*innen einzuschüchtern.

Offizielle Meldungen werden von einer zuständigen Person gemäß der jeweiligen Erfordernisse verfasst und dokumentiert. Sie haben einen oder mehrere Adressaten, um den Handlungsbedarf zu konkretisieren. **Näheres regelt der Meldeplan** (s. Anlage).

2 Intervention und Beratungsstab

2.1 Grundsätze der Intervention

2.1.1 Einbindung unabhängiger und spezifischer Expertise

Bei allen handlungsleitenden Entscheidungen soll fachlich qualifizierte Beratung einbezogen werden. Dabei ist Perspektivwechsel durch interdisziplinären Austausch zu ermöglichen. Externe Expertise ist besonders da angeraten, wo diese in der eigenen Organisation fehlt, um die Risiken von „Blinden Flecken“ zu minimieren und eine Unabhängigkeit in der Bewertung der Sachlage zu sichern.

2.1.2 Umgang mit Befangenheit, Rollen- und Interessenskonflikten von Mitwirkenden

Sollten am Anfang oder im Laufe eines Verfahrens Befangenheit oder Rollen- bzw. Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Beratungsstabs oder sonstigen Mitwirkenden im Verfahren festgestellt werden, sind diese umgehend offen zu legen. Für die betreffenden Personen kann es erforderlich sein oder werden, sich aus dem Verfahren zurückzuziehen. Das ist im Einzelfall möglichst im Beratungsstab zu entscheiden. Letztendlich liegt die Entscheidung beim Träger. Dort ist auch die Beschwerdeinstanz.

Betroffenensensibler Ansatz im Konflikt mit Rechtgrundsätzen

Bei der Bearbeitung einer Meldung, der Einleitung von Maßnahmen und allen weiteren Schritten der Intervention hat der Schutz von Betroffenen vor akuten Gefährdungen an erster Stelle zu stehen. Im Verlauf des Verfahrens ist auf die Unterstützung und Selbstbestimmung von Betroffenen zu achten. Die Betroffenenperspektive ist in alle handlungsleitenden Überlegungen einzubeziehen.

Die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden, die eines Fehlverhaltens beschuldigt werden, soll dadurch nicht geschmälert werden. Sie ist zu beachten und die schützenswerten Interessen der Mitarbeitenden sind im Blick zu behalten. Insbesondere sollen die Chancen gewahrt bleiben, den Mitarbeitenden/die Mitarbeitende zu rehabilitieren, wenn sich ein Vorwurf als unbegründet herausstellt.

Nicht nur bei der Fürsorgepflicht ist ein Konflikt – mindestens eine Spannung – vorprogrammiert, weil der betroffenensensible Ansatz davon ausgehen muss, dass die vorgebrachten Vorwürfe zutreffen und der betroffenen Person geglaubt wird. Zu einem frühen Zeitpunkt ist es allerdings meist gar nicht möglich, eine tragfähige Bewertung eines Sachverhaltes vorzunehmen, die letztlich auch gerichtsfest sein sollte. Die absolute Parteilichkeit für diejenige Person, die von sich selbst behauptet, Opfer zu sein, kann neues Unrecht begründen und erheblichen Schaden für beteiligte Personen verursachen. Ohne die Parteilichkeit ist allerdings selten eine Aufklärung, noch seltener eine Sanktionierung möglich – vielmehr geht es wieder zu Lasten derjenigen, die bereits am meisten gelitten haben. Das ist allerdings eher eine ethische Herausforderung, die sich juristisch nicht lösen lässt.

2.1.3 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Der Beratungsstab führt im Zusammenwirken mehrerer dafür qualifizierter Fachkräfte eine Überprüfung durch, ob zureichende Anhaltspunkte bestehen, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen könnte. Falls die Strafbarkeitsschwelle nicht überschritten wurde, bleibt zu klären, ob auf andere Weise ein problematisches Verhalten unterbunden, aufgeklärt und sanktioniert werden kann.

Das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfordert die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls staatlicher Aufsichtsbehörden. Von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder deren Sorgeberechtigten (bei Minderjährigen) entspricht, der Verzicht auf eine Mitteilung (Anzeige) rechtlich zulässig ist, und keine konkrete Gefährdung Dritter besteht.

2.1.4 Dokumentationspflicht

Im Verfahren sind stets alle sachdienlichen Informationen und Handlungsschritte schriftlich festzuhalten. Angaben zu Personen müssen so verfasst und gesichert sein, dass deren Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Klarnamen sind möglichst zu pseudonymisieren. Im Umgang mit den dokumentierten Informationen sind die Vorgaben des Datenschutzes und die Wahrung des Sozialgeheimnisses zu beachten. Eine Kopie der Fallakte ist anzufertigen, damit diese bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für ein staatliches Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden kann.

2.1.5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beratungsstabes sind, wenn sie nicht von amts- oder berufswegen sowieso zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, daraufhin gesondert zu verpflichten. Die Vertraulichkeit der

Beratungen und Entscheidungen ist auch durch geeignete Rahmenbedingungen (z.B. Räume, Technik) zu wahren. Die Kommunikation richtet sich nach einer festgelegten Sprech- und Sprachregelung. Berufsgeheimnisträger oder durch anderweitige rechtliche Vorschriften gebundene Mitglieder des Beratungsstabes müssen sicherstellen, dass sie Transparenz innerhalb des Gremiums sowie Handlungsfähigkeit sicherstellen können.

2.2 Einleitung der Intervention

Liegt eine Meldung vor und wurde diese im Zusammenwirken von Schulleitung (Verfahrensleitung) und Meldebeauftragten oder mindestens einem weiteren Mitglied des Beratungsstabes bestätigt, tritt dieser zusammen und entscheidet über die Einleitung und Durchführung eines Interventionsverfahrens.

2.1.6 Erste Schritte in einem geordneten Verfahren

Gemeinsam mit der Meldebeauftragten und je nach Ausgangslage unter Einbindung weiterer Fachkräfte wird ein Sachverhalt beschrieben und bewertet:

- Was ist objektiver Kenntnisstand, was sind subjektive Einschätzungen?
- Ist der vorliegende Sachverhalt plausibel – oder gibt es Fakten, die dagegensprechen?
- Ist die Zuständigkeit geklärt, wer ist zum Handeln aufgefordert?
- Sind Gefährdungsrisiken zu erkennen und umgehend Schutzmaßnahmen zu treffen?

2.1.7 Kontakt zur beschuldigten Person

Es hängt erheblich von der Ausgangslage ab, wann, wie und durch wen Kontakt zur beschuldigten Person im Rahmen des geordneten Verfahrens aufgenommen wird. In der Regel dürfte es die Schulleitung sein, wenn nicht wichtige Gründe dagegenstehen. Handelt es sich um einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin, sind zwischen der Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin, eventuell arbeitsrechtlichen Erfordernissen (z.B. gesetzliche Fristen zu wahren) und den Handlungsschritten aus dem Verfahren abzuwägen – was auch strafrechtliche Ermittlungen umfassen kann.

Aus der Beratung und Abwägung der bekannten Fakten, Annahmen und Einschätzungen im Beratungsstab ergeben sich der Zeitpunkt und das Setting für ein Gespräch. Grundsätzlich ist ein konfrontatives Gespräch gemeinsam mit der beschuldigten und der betroffenen Person ausgeschlossen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten hat hohe Priorität.

2.1.8 Bewertung eines Sachverhaltes und Handlungsoptionen

Dabei sind im Wesentlichen drei Einschätzungen/Annahmen denkbar[2]:

A **Es handelt sich im vorliegenden Fall eindeutig nicht um grenzverletzendes Fehlverhalten oder Missbrauch.**

Die Fachschule strebt eine angemessene Aufarbeitung des Geschehens zu folgenden Punkten an:

- Verstehen der Vermutungsentstehung
- Würdigung der durch die Vermutungsentstehung und im Klärungsverfahren entstandenen Gefühle bei den Beteiligten
- Entschuldigung für Missverständnisse
- Wiedergutmachung der beschuldigten Person gegenüber
- Vertrauensbildung

B **Es bleibt im vorliegenden Fall unklar, ob es sich um grenzverletzendes Fehlverhalten oder Missbrauch handelt.**

Häufig bleibt bei Klärungsverfahren im Ergebnis eine Unklarheit. Die Leitung trägt dann für eine Haltung und Kultur Sorge, dass die Unklarheit stehen bleiben darf und keine heimlichen Vorwürfe oder Verdächtigungen gegen einzelne Beteiligte Persönlichkeitsrechte verletzen und den Betriebsfrieden stören. Unabhängig davon kann erforderlich sein, die vormals verdächtigte Person sensibel und aufmerksam zu begleiten, ob nicht zu einem späteren Zeitpunkt oder auf andere Weise neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, die entlastend sind – oder die erneut ein geordnetes Verfahren in Gang setzen.

Auch in diesem Fall bedarf es einer Aufarbeitung zu folgenden Punkten:

- Wertschätzung der unterschiedlichen Positionen
- Würdigung der Belastung für alle Beteiligten
- Würdigung der Belastung in der Einrichtung mit zwei unterschiedlichen Positionen zu leben
- Würdigung der bestehenden Verletzungen
- Schutz für die Beteiligten
- Prüfung der Möglichkeiten der Wiederherstellung von Vertrauen
- Hilfestellung zum Befrieden der Situation
- Schutz für die möglicherweise betroffene Person
- Rehabilitation der zuvor beschuldigten Person (ggf. auch formal)

[2] Orientiert an den Empfehlungen der BAG der Kinderschutzzentren e.V.

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dass Falschbeschuldigungen erhoben wurden. Kann festgestellt oder angenommen werden, dass dies absichtlich zum Schaden des bzw. der zuvor Beschuldigten geschehen ist, muss geprüft werden, ob dies ebenso unter dem folgenden Punkt zu behandeln ist.

C **Es handelt sich im vorliegenden Fall eindeutig um grenzverletzendes Fehlverhalten bis hin zum Missbrauch.**

Bei dieser Einschätzung steht der dauerhafte Schutz der betroffenen Person an oberster Stelle. Sie braucht eine deutliche Anerkenntnis der Verletzung und des Übergriff-Erlebens. Es ist notwendig, die Bedürfnisse der betroffenen Person nach Unterstützung und Begleitung im Verfahren zu kennen. Ebenso ist es wichtig, bei der Verarbeitung des Widerfahrenen durch entsprechende Angebote Unterstützung zu leisten.

Handelt es sich um einen Sachverhalt mit erheblichem Gefährdungs- und Eskalationspotential, so ist unverzüglich der Beratungsstab einzuberufen. Von einem erheblichen Gefährdungs- und Eskalationspotential ist u.a. dann auszugehen, wenn mit Gewaltanwendung zu rechnen ist, wenn schon ein bedeutsamer Schaden eingetreten – oder damit zu rechnen ist, dass er eintritt -, wenn die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden naheliegt und wenn mit einem erheblichen öffentlichen Interesse gerechnet werden kann.

2.3 Beratungsstab und Fallkonferenzen

Die Terminierung der Sitzungen im Beratungsstab folgt den Erfordernissen und der Dringlichkeit (Schnelligkeit vor Vollständigkeit), wofür die Verfahrensleitung sorgt. Der Beratungsstab kann bei Bedarf weitere Mitglieder (kontinuierlich) berufen oder Personen (situativ) einladen. Dabei muss die Arbeitsfähigkeit gewährleistet sein und bleiben.

Der Beratungsstab stellt sich wiederkehrend folgende Aufgaben:

- Klärung der Zuständigkeiten und ggf. Einbindung weiterer Stellen/Personen;
- Überprüfung möglicher Befangenheiten oder Interessenskonflikte;
- Erfassen/Aktualisieren des Sachverhaltes; Klärung von Sachfragen;
- Bewertung des Sachverhaltes und von (akuten) Gefährdungsrisiken;
- Bedarfsklärung und Veranlassung unmittelbar notwendiger Sicherheits- oder Unterstützungsmaßnamen für Betroffene oder andere Beteiligte;
- Verabredung zum weiteren Vorgehen:
- Beauftragung von Kriseninterventions- und Hilfskräften
- Bereitstellung von Ressourcen/Organisation von Zuarbeit
- Maßnahmen zur Selbstfürsorge und zum Eigenschutz

- Einschaltung von staatlichen und kirchlichen Stellen (Verfahren)
- Sprach- und Sprechregelung/Kommunikation
- Abschluss des Verfahrens

Der Beratungsstab kann anlassbedingt über seine Sitzungen hinaus eine Fallkonferenz einberufen, die in größerer Runde beraten und ggf. weitere Interessengruppen, Fach- und Führungskräfte einbinden kann.

2.4 Begleitung und Unterstützung der Beteiligten

Alle Verfahrensbeteiligte haben einen Anspruch auf Unterstützung, so dass sie möglichst gut mit den Herausforderungen und Belastungen des Verfahrens umgehen können. Das hängt sowohl von der Ausgangs- und Sachlage ab, aber auch von der persönlichen Verfassung und den Kompetenzen, überhaupt mit Krisensituationen umzugehen.

Als primäre Verfahrensbeteiligte gelten betroffene und beschuldigte Personen, als sekundäre deren Familienangehörigen und das soziale Umfeld. Als tertiäre Beteiligte ist das weitere Umfeld, in den Blick zu nehmen, z.B. die Mitarbeitenden des Trägers. Während es bei letzteren verstärkt um eine gute interne Kommunikation gehen dürfte, können ansonsten Angebote an juristischer Beratung, psychologischer Begleitung und Beratung im Umgang mit Medien relevant sein.

2.4.1 Voraussetzungen und Vorkehrungen

Das entscheidende Merkmal für das Handeln im Ernstfall ist der hohe Handlungsdruck bei meist diffuser Sach- und Informationslage. Intervention findet als geordnetes Verfahren statt, um Aktionismus und Alarmismus entgegenzuwirken. Zum geordneten Verfahren gehört substantiell die bestmögliche Begleitung und Unterstützung aller am Verfahren beteiligten Personen. Dies ist zunächst spezifisch für deren „Rolle“ im Verfahren und für die damit verbundenen sehr unterschiedlichen Belastungen.

Um zeitnah auf eine Meldung reagieren zu können, ist es notwendig, Vorkehrungen zu treffen. Die Kontaktdaten von Fachkräften und –stellen, die für juristische, psychologische und anderweitige fachspezifische Beratung zur Verfügung stehen, müssen verfügbar sein. Dabei ist zu bedenken, dass es je nach Sachlage erforderlich sein kann, möglichst unabhängige bzw. externe Personen und Stellen zu vermitteln. Mit den dafür zur Verfügung stehenden Personen und Stellen muss, ebenfalls im Vorfeld, die Verfügbarkeit, die Vermittlung und die Honorierung geklärt werden. Mit der Frage der Honorierung kommen weitere Kosten und deren Finanzierung in den Blick. Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Auslagen für Materialien und Kommunikation können entstehen. Ein Beratungsstab sollte wissen, über welche finanziellen und sonstigen Ressourcen verfügt werden kann, um über entsprechende Unterstützungsleistungen und die Übernahme von Kosten in der Begleitung zeitnah entscheiden zu können.

Auch wenn es meistens keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme und zur Auszahlung von Unterstützungsleistungen gibt, so ist die Bereitschaft dazu schon ein wichtiges Signal der

Institution, Verantwortung zu übernehmen und auch mit einer langfristigen Perspektive an einer Aufarbeitung des Sachverhaltes und seiner Ursachen ernsthaftes Interesse zu zeigen.

Neben der fachlichen Unterstützung ist die seelsorgerliche Begleitung ein wichtiger Beitrag, die Verfahrensbeteiligten in ihrer Ganzheit und Mitmenschlichkeit zu sehen und anzusprechen und sie nicht auf einzelne Aspekte und Persönlichkeitsanteile bzw. „Rollen", die sie im Verfahren einnehmen, zu reduzieren. Beim Angebot seelsorgerlicher Begleitung ist noch einmal besonders auf die Vermeidung von Interessens- und Rollenkonflikten zu achten.

2.4.2 Maßnahmenplanung

Sicherungsmaßnahmen für betroffene Personen

Menschen, die von übergriffigem Verhalten bis hin zur sexualisierten Gewalt aktuell betroffen sind, brauchen Respekt und Schutz. Es kann aus ermittlungstaktischen Gründen für eine evtl. Strafverfolgung notwendig sein, Sachbeweise (körperliche Spuren, E-Mails, Chats usw.) so schnell wie möglich zu sichern, weil Verdunklungsgefahr droht. Das braucht ein sensibles Vorgehen, weil dies nicht über den Kopf der betroffenen Person hinweg geschehen darf. Besteht weiterhin eine Gefährdung, die zusätzlich Schaden verursachen kann oder Personen einschüchtern soll, das Unrecht nicht öffentlich zu machen, muss mit geeigneten Mitteln gegebenenfalls mit Einschaltung der Polizei bzw. den Strafverfolgungsbehörden Schutz angeboten und organisiert werden.

Wenn die Möglichkeit besteht, sollte immer Vorzug haben, die beschuldigte Person zu suspendieren und des gewohnten Ortes zu verweisen, als das mögliche Opfer dadurch zu schwächen, dass es auch noch weggewiesen wird. Das kann allerdings immer nur im Einzelfall entschieden werden.

Begleitung und Unterstützung für betroffene Personen

Das Angebot an Begleitung und Unterstützung richtet sich nach dem konkreten Bedarf und darf nicht den Eindruck von „Entmündigung" auslösen. Eigene Entscheidungen sind besonders zu respektieren, um die Selbstwirksamkeit zu stärken, und Betroffene als selbst handelnde Subjekte entgegen deren Ohnmachtserfahrung anzuerkennen. Ängste und andere Gründe (z.B. „Solidarisierung mit einem Täter") können jedoch dazu führen, dass sich einzelne Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen als kontraproduktiv für das Verfahren erweisen. Auch hier gilt es, im Einzelfall sensibel und fachlich begründet nach Lösungen zu suchen.

Begleitung und Unterstützung für Angehörige von betroffenen Personen

Häufig ist neben dem direkt betroffenen Menschen auch sein familiäres und sonstiges Umfeld in einer Weise betroffen, das durch Entsetzen über die Tat, Erschütterung über den Täter bzw. die Täterin und manchmal auch Empörung über ein (in ihren Augen) fehlerhaftes Handeln bzw. das Unterlassen von Schutz und Aufklärung in beteiligten Institutionen gekennzeichnet ist.

Begleitung und Unterstützung für beschuldigte Personen

Mit einer Beschuldigung ist keineswegs sicher, ob Vorwürfe tatsächlich oder in der geschilderten Weise zutreffen. Abgesehen von dem Fall, das bewusst falsch beschuldigt wurde, können auch Missverständnisse oder Fehleinschätzungen dazu führen, dass gut gemeintes Engagement in Misskredit gerät. Strafverfolgung und Medien sind gesetzlich verpflichtet, von der Unschuldsvermutung auszugehen. Für das Verfahren ist es wichtig, sich nicht durch eine Vorverurteilung in seinen Handlungsoptionen einschränken zu lassen. Der respektvolle Umgang mit beschuldigten Personen eröffnet Chancen, dass diese sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im besten Fall konstruktiv in das Verfahren einbringen. Außerdem werden dann auch Anknüpfungspunkte für eine eventuell erforderliche Rehabilitation entwickelt.

Da bereits der Vorwurf im Bereich von Sexualdelikten auf der einen Seite zu einer hohen Medienaufmerksamkeit führt und – selbst wenn sich Vorwürfe nicht erhärten – auf der anderen Seite ein großes Risiko eines persönlichen Reputationsschadens gegeben ist, ist eine sehr sensible und aufmerksame externe wie interne Kommunikation der jeweiligen Sachverhalte angezeigt.

Begleitung und Unterstützung für Angehörige von beschuldigten Personen

Ähnliches wie schon bei der beschuldigten Person gilt auch für deren familiäres Umfeld.

Begleitung und Unterstützung für Menschen in betroffenen Institutionen

Kolleg*innen, Vorgesetzte und Mitarbeitende von betroffenen wie beschuldigten Personen sind in besonderer Weise herausgefordert. Menschlich, weil sie sich einerseits getäuscht fühlen und andererseits mit dem Opfer mitfühlen – bestenfalls. Es sind auch andere Reaktionen denkbar: von Solidarisierung mit dem Beschuldigten bis hin zur Beschämung der Opfer. Hier braucht es eine aufmerksame Moderation relevanter Prozesse und Situationen.

Für Leitungskräfte ist nicht zu vernachlässigen, dass der laufende Betrieb sichergestellt werden muss. Vor allem wenn andere Menschen davon abhängig sind oder die wirtschaftliche Basis der Institution dadurch bedroht würde, ist dies in die Beratungen einzubeziehen. In dieser Hinsicht seiner Verantwortung gerecht zu werden, sollte nicht mit dem Fehlverhalten verwechselt werden, aus Institutionenschutz Missbrauch zu vertuschen.

Begleitung und Unterstützung von Verantwortlichen und Mitwirkenden im Verfahren

Eine zentrale Frage im Beratungsstab, wenn ein geordnetes Verfahren durchgeführt wird, ist, ob alle wichtigen Akteure oder Personengruppen im Blick sind. Nicht immer sind intensive Begleitung oder aufwendige Unterstützungsleistungen erforderlich. Manchmal reicht es, auf das berechtigte Interesse, dass die Akteure ihre Kompetenz und persönliches Engagement einbringen, und dafür Anerkennung und auch Dank erwarten dürfen, zu achten.

Allerdings kann ein Verfahren vom Sachverhalt und vom Verlauf her erhebliche Härten für jeden Einzelnen bedeuten. Hier ist die Selbstfürsorge unverzichtbar: die eigenen Grenzen von Belastbarkeit und Zumutungen sensibel zu spüren und für Vertretung, Unterstützung oder Ersatz zu sorgen, wenn die Grenzen anhaltend überschritten werden.

Ein weiterer Aspekt ist der Eigenschutz. Damit ist gemeint, dass eine starke Emotionalisierung z.B. verleiten kann, sich selber ins Unrecht zu setzen, um der Gerechtigkeit „nachzuhelfen“. Immer wieder auftretende Dilemmata verlangen nach praktikablen Lösungen, und nicht jede Entscheidung ist durch den rechtlichen Rahmen hinreichend abgesichert. Dadurch können juristische Risiken eintreten, die auch persönliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wenn Protagonisten von Missbrauch in der Institution und Gewalt gegen Personen ihre Macht nutzen, um sich gegen Aufdeckung, Aufklärung und drohenden Konsequenzen zu wehren, ist dies nicht immer gleich offensichtlich. Wie auch immer geartete Gewalt kann sich gegen Akteure richten, um diese einzuschüchtern und das Verfahren zu beeinflussen. Oder Akteure werden bewusst für befangen erklärt oder anderweitig von der Fallbearbeitung abgezogen. Hier kommt es entscheidend auf Transparenz, Sensibilität für solche Einflussnahmen und die Rückendeckung der Institution für die Akteure an, damit Verfahren gelingen und dem Unrecht angemessen begegnet werden kann.

2.5 Abschluss des Interventionsverfahrens

Das Verfahren wird durch einen schriftlichen Beschluss des Beratungsstabes beendet. Zum Abschluss gehören Empfehlungen für die Nacharbeit und die Aufarbeitung sowie der Evaluation des Verfahrens.

Der/die zuständige Meldebeauftragte ist über den Verfahrensabschluss zu informieren.

3. Kommunikation im Ernstfall[3]

Das Wesentliche an einer Krise ist das Außergewöhnliche. Die üblichen Alltagsroutinen, die helfen, die sonst erforderlichen Aufgaben und Abläufe zu organisieren, reichen dann nicht mehr aus, und Überforderung ist oft unvermeidlich. Bei einer unklaren Sachlage und unangemessenen Bemühungen, die Krise zu bewältigen, macht sich schnell Verunsicherung im gesamten Umfeld breit. Eine Krise und noch mehr ein unangemessener Umgang bei der Bewältigung bieten ein hohes Potential an Skandalisierung. Das Interesse der Öffentlichkeit und die Aufmerksamkeit der Medien sind auf jeden Fall groß. Gerade das Potential zur Skandalisierung ist für spezielle Medien („Boulevard“) attraktiv und wirkt dem Bemühen nach Versachlichung entgegen.

Der Handlungsdruck allein aus dem Sachverhalt heraus ist meist schon erheblich. Verstärkend kommt hinzu, dass die entstehende Verunsicherung in der Institution zusätzlich Aufmerksamkeit und Regelungsbedarf erfordert. Eine Eskalation der Affekte beeinträchtigt schnell die Funktionsfähigkeit der Organisation und kann ebenso rasch den Betriebsfrieden insgesamt belasten. Die Mitarbeitenden, die Trägervertreter*innen und das relevante Umfeld müssen im Blick bleiben und angemessen an dem weiteren Geschehen beteiligt bzw. darüber informiert werden. Der Druck „von außen“ kann neben dem nachvollziehbaren Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zusätzlich durch Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber Aufsicht führenden Stellen, den

[3] Dieser Text greift auf Vorlagen zurück, deren Quellenlage aufgrund vielfältiger Überarbeitungen nicht mehr zu rekonstruieren ist. Hinweise oder Nachfragen dazu an den Herausgeber.

Strafverfolgungsbehörden oder den weiterführenden Strukturen in Kirche und Diakonie gesteigert werden und eigene Handlungsoptionen einschränken.

3.1 Grundsätzliche Erfordernisse

Bei der Krisenkommunikation sollte schon immer frühzeitig ein Blick über das mögliche Ende der Krise hinaus versucht werden. Überall dort, wo Vertrauensverhältnisse standgehalten haben oder sogar aufgebaut werden konnten, lässt sich später meist konstruktiv anknüpfen. Wenn Menschen wahr- und ernstgenommen wurden, ist die Ausgangslage für die weitere Aufarbeitung wesentlich besser, als wenn sie sich allein gelassen fühlen. Dort, wo Vorverurteilungen Menschen in Bedrängnis gebracht und Schaden verursacht haben, ist Rehabilitation nur schwer möglich. Während sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit schnell ändern kann und sich aktuelleren Themen zuwendet, damit auch das Interesse der Medien entsprechend nachlässt, können in der Organisation selbst die Nachwirkungen einer Krise langanhaltend und bedeutsam für den Alltag und die Zukunft der Institution sein.

3.1.1. Die Sachebene und die Gefühlsebene

Krisenkommunikation gelingt nur, wenn beide Ebenen gleichermaßen berücksichtigt werden: die Sach- und die Gefühlsebene. Nur Informationen, die auf diesen beiden Fundamenten stehen, wirken vertrauensbildend. Zur Sachebene gehören schnelle, aufklärende, umfassende und sachbezogene Informationen. Die Gefühlsebene umfasst ehrliche, persönliche, menschliche und glaubwürdige Aussagen. Wenn eine der beiden Ebenen vernachlässigt wird, kann die andere nichts retten: Die Sachinformationen können noch so korrekt, präzise und umfassend sein - sie nützen wenig, wenn die Gefühlsebene fehlt - und umgekehrt.

Hart in der Sache, freundlich im Ton! Wer sich zu Beschimpfungen hinreißen lässt, zeigt Schwäche. Emotionen sind dann hilfreich, wenn sie Sympathie erzeugen, nicht wenn sie andere niedermachen. Persönliche Beispiele wirken besser als abstrakte Erläuterungen.

3.1.2. Glaubwürdigkeit

Im Krisenfall sind Glaubwürdigkeit und Gesprächsbereitschaft entscheidend. Ein bestehender Konflikt oder ein Missstand sollten auf keinen Fall geleugnet werden. Nach Möglichkeit machen die Verantwortlichen (s. Sprechregelung) die Ursachen und wesentlichen Hintergründe des Konflikts transparent. Von besonderem Interesse ist, auf welche Weise eine Organisation erklärt und zeigt, wie sie angemessen und konsequent mit den Herausforderungen umgehen will und kann.

Eine Verweigerung der Gesprächsbereitschaft mit Hinweis auf rechtliche Bedenken, weckt eher Misstrauen.

3.1.3. "Chefsache"

Strukturen in Kirche und Diakonie sind zunehmend für die Medien ebenso wie für die Öffentlichkeit fremd und unbekannt. Es wird erwartet, dass ein Krisenfall als "Chefsache" verhandelt wird. Wer im konkreten Fall "der Chef" ist, muss umgehend intern geklärt und extern kommuniziert werden, d.h. ausdrücklich verständlich gemacht werden. Es ist nicht selbstverständlich!

Empfohlen wird aus Sicht der Krisenkommunikation auch die zeitnahe Einberufung eines Krisenstabes (s. Beratungsstab), in dem die verschiedenen von der Krise betroffenen Funktionen und Personen vertreten sind. Dabei gilt das Prinzip "Schnelligkeit vor Vollständigkeit", das zum Beispiel durch Telefonkonferenzen oder Videocalls umgesetzt werden kann. Wichtig ist, dass immer alle über die Ergebnisse und die nächsten Schritte informiert sind.

3.1.4. Fürsorgepflicht und Datenschutz

Die Balance zwischen Fürsorgepflicht und Datenschutz einerseits und transparenter Information andererseits ist oft schwierig. Einerseits spricht die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers in allen Personalsachen grundsätzlich für eine weitest gehende Zurückhaltung. Jede Vorverurteilung muss vermieden werden. Andererseits erfordern Gerüchte oder falsche Behauptungen, Stellung zu beziehen. Sie können größeren Schaden verursachen, wenn nicht darauf reagiert wird. Am Ende - und in der Praxis oft unter Zeitdruck - muss eine Leitungsentscheidung getroffen werden.

3.2 Die Perspektive von Medien auf eine Krise

Medien haben das Interesse, einer möglichst großen Zahl von Leser*innen/Zuhörer*innen/Zuschauer*innen interessante Informationen und Unterhaltung zu bieten. Interessant ist das Außergewöhnliche, nicht das Alltägliche. Damit verbindet sich auch der hohe Anspruch, eine wache und kritische Öffentlichkeit durch Aufklärung zu stärken, Willkür und Machtmissbrauch aufzudecken und damit die demokratische Kultur zu fördern. Medien haben Interesse an Themen und Geschichten, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- **Aktualität/öffentliche Aufmerksamkeit und breite Diskussion eines Themas**
- **bedeutende Personen/menschliche Schicksale**
- **Zahlen, Fakten, verständliche Darstellbarkeit**
- **Bildstärke/O-Töne**
- **Konflikte/möglichst kontroverse Auseinandersetzungen**

Auch wenn die eigenen Interessen und die der Medien unterschiedlich sind, lassen sie sich im **Normalfall** in Einklang bringen, so dass beide Seiten etwas davon haben: Das Verhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen partnerschaftlich angelegt werden (was nicht mit Kumpanei zu verwechseln ist) und sich weiter entwickeln. Vertrauen kann wachsen, so dass sich im **Krisenfall**, wenn die Interessen auseinandergehen, eventuell auch unvereinbar werden, sich ein solches partnerschaftliches Verhältnis bewähren kann.

Aus Sicht von Medien gilt: „Wer nichts sagen will, hat meist etwas zu verbergen!“. Anfragen der Medien sollten daher immer zeitnah beantwortet – oder zumindest, wenn gerade keine Aussage getroffen werden kann, dazu eine Rückmeldung gegeben werden. Das signalisiert Respekt vor dem Interesse der Medien und deren öffentlichem Auftrag.

3.3 Instrumente der Krisenkommunikation

3.1.5. Verbindliche Sprechregelung

Alle Mitteilungen, in denen Informationen aus einem Verfahren weitergegeben werden, wie z.B. Pressemitteilungen enthalten immer einen Hinweis über eine*n Ansprechpartner*in für weitere Informationen (und wie er/sie zu erreichen ist). Dies gilt auch dann, wenn diese Person keine über die Pressemitteilung hinausgehenden Informationen geben kann. Eine klare Zuständigkeit für Auskünfte wird intern vereinbart und an die Stellen, die Auskünfte erwarten (z.B. die Medien, Behörden), vermittelt. Fast noch wichtiger ist es, innerhalb der Organisation dafür Sorge zu tragen, dass diese Sprechregelung bekannt ist – und für Disziplin zu werben, diese einzuhalten. Also auch zu thematisieren, **wer alles nicht spricht**!

3.1.6. Einheitliche Sprachregelung

Eine einheitliche Sprachregelung (Wording) muss getroffen werden: Schriftliche Stellungnahmen und mündliche Auskunft dürfen sich nicht widersprechen. Es ist nicht schädlich, mündlich den Inhalt z.B. einer Pressemitteilung zu wiederholen. Eine klare Linie trägt dazu bei, den Gesprächspartner bzw. die Öffentlichkeit nicht unnötig zu verwirren. Es ist selbstverständlich, dass nur bekannte Sachverhalte geschildert werden, und Meinungen kenntlich gemacht werden. Gerade bei Fällen sexualisierter Gewalt ist zu berücksichtigen, dass durch das Wording weder eine Vorverurteilung von Beschuldigten Vorschub geleistet wird, noch dass Betroffene/Opfer retraumatisiert werden. Bei Bedarf ist eine spezifische Fachkraft bei der Entwicklung der Sprachregelung hinzuzuziehen, um entsprechende Sensibilitäten zu identifizieren und dafür Lösungen zu finden.

Eine Sprachregelung, die mehr Fragen aufwirft als beantwortet, kann eine Krise noch verschärfen. Das gilt vor allem dann, wenn in der Öffentlichkeit bereits Fakten, Halbwahrheiten und Unwahrheiten kursieren und miteinander vermischt werden.

In sensiblen Fällen, die noch nicht an die Öffentlichkeit gedrungen sind, sollte eine sorgfältig abgestimmte Erklärung "für die Schublade" verfasst werden, die auf Anfrage abgegeben werden kann.

3.1.7. Pressemitteilung und Pressegespräch

Für Pressemitteilungen und Gespräche mit Medienvertreter*innen ist die Unterstützung eigener Fachkräfte der Öffentlichkeitsarbeit oder bei zugespitzten Lagen eventuell auch die Expertise externer Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Die Spielregeln für ein Mediengespräch müssen vorab festgelegt werden.

Telefon-Interviews sind eine reiche Quelle für Missverständnisse, für die noch nicht einmal böser Wille verantwortlich zu machen ist. Was wirklich gesagt wurde, lässt sich hinterher nicht mehr herausfinden. Bei Anfragen ist es besser, einen Rückruf zu vereinbaren, und in der Zwischenzeit am besten eine schriftliche Stellungnahme (Pressemitteilung) vorzubereiten. Sollte sich doch ein Telefon-Interview nicht vermeiden lassen: Einfache Sätze verbessern die Verständigung.

Vor dem eigentlichen Gespräch muss geklärt sein, ob es sich um ein Wortlaut-Interview handeln soll oder um ein Informationsgespräch, aus dem der Journalist einzelne Sätze für einen Lauftext herausgreifen will. Es ist möglich, sich zusichern zu lassen, dass wörtliche Zitate autorisiert werden. Hintergrundinformationen sind eindeutig als „vertraulich“ zu kennzeichnen, so dass daraus nichts

zitiert werden darf. „Gesprochenes Wort ist gedrucktes Wort!“ Es gibt kein (Presse-)Recht, etwas Gesagtes wieder zurückzuholen.

3.1.8. Hintergrundinformationen

Im Kontakt mit den Medien ist es möglich, Hintergrundinformationen und persönliche Einschätzungen abzugeben, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Unabdingbare Voraussetzung dafür: Vertrauen und eine klare Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Allerdings haben Krisensituationen ihre eigene Dynamik und können eigene Gesetzmäßigkeiten entfalten, die die Vertrauensbasis auch schnell in Frage stellen können. Es muss also sorgfältig abgewogen werden, ob es sinnvoll ist, das Risiko einer "off-the-records"-Information z.B. als vertrauensbildende Maßnahme einzugehen.

3.1.9. Interne Kommunikation

Viel von der Krisenkommunikation nach außen gilt ähnlich für die interne. Die Zielgruppen sind andere, weil es sich um Mitarbeitende, Mitglieder, Teilnehmende usw., also um Menschen handelt, die die Institution kennen, sich – in welchem Maße auch immer – damit identifizieren, und aus ihrem jeweiligen spezifischen Status heraus, eigene Interessen verfolgen. Es kann um den guten Ruf der Institution gehen, und die Sorge damit selber in ein schlechtes Licht zu geraten, oder um den eigenen Arbeitsplatz, der durch die Krise eventuell sogar gefährdet ist. Entscheidend ist, die Menschen mit ihren Sorgen wahr- und im Krisenmanagement mitzunehmen, sie als Teil der Lösung zu begreifen und nicht durch Ignoranz oder Überforderung zum Teil des Problems zu machen.

Je größer der Kreis der Adressaten, desto herausfordernder wird es, bei aller Transparenz nach innen, Vertraulichkeit zu gewährleisten. Nicht nur, dass Journalisten versuchen werden, auch in diesem Personenkreis an Informationen zu gelangen, sondern auch, dass in ihrer Betroffenheit Menschen sich „vertraulich“ an ihre üblichen Gesprächspartner*innen wenden.

Die interne Kommunikation kann sich sowohl an alle wie auch an einzelne und Gruppen wenden. Von einer Betriebsversammlung bis zu Rundbriefen und Einzelgesprächen ist jeweils zu überlegen, was der Lösung in der Krise dient.

Anlagen

Anlage 1 Ansprechpersonen und –stellen (Aushang, schulintern sowie Homepage)

Anlage 2 Ablaufplan im Ernstfall – Meldeplan / Beratungsstab / Grafik-Ablauf

Anlage 3 Beratungsstellen

Evangelische Fachschule für
Sozialpädagogik Alten Eichen

Stand: September 2026

SCHUTZKONZEPT

Zu den Werten unserer Fachschule gehört, dass wir mit Respekt und Vertrauen miteinander umgehen, persönliche Grenzen beachten und nicht verletzen.

Wir wollen daher Fehlverhalten entgegentreten.

Worum kann es sich dabei handeln?

- ❖ Wenn du E-Mails, Posts, Telefonate oder andere Kontaktanfragen aus dem schulischen Bereich bekommst,
  - die mit dem schulischen Alltag nichts zu tun haben
  - die du als übergriffig oder unangemessen empfindest oder
  - bei denen du nicht weißt, wie du darauf reagieren sollst,
- ❖ oder wenn so etwas in gleicher Weise im schulischen oder außerschulischen Bereich in Situationen, direkten Gesprächen, im Internet, in Chats oder Ähnlichem vorkommt,
- ❖ oder wenn du von solchen Vorgängen erfährst, bei denen andere betroffen sind,

möchten wir solche Vorgänge gerne aufklären und dich davor schützen. Unterstütze uns dabei! Wir nehmen jeden Hinweis ernst, der darauf aufmerksam macht.

An wen kannst du dich wenden?
Sprich uns gern an, schreibe uns eine Mail…

Tobias Milewski, Schulleitungsteam
Tel. 5487-1600, Mail: t.milewski@diakonie-alten-eichen.de

Antje Röhring, Schulleitungsteam
Tel. 5487-1600, Mail: a.roehring@diakonie-alten-eichen.de

Weitere Möglichkeiten, siehe rechts ….

Hendrik Höver, Rektor der Diakonie Alten Eichen
Tel. 5487-1000, Mail: h.hoever@diakonie-alten-eichen.de

Jasmin Klimaschewski, Schulpastorin
Mail: jasmin.klimaschewski@gmail.com

das Präventionsteam

- **Luisa Nana Bonsu**, Tel.: 0178/63 93 856 Schülerin
- **Johannes Stender**, Tel: 0151/42 84 85 27 Schüler
- **Dagmar Meyer**, Mail: d.meyer@diakonie-alten-eichen.de Lehrerin
- **Sonja Robak**, Mail: s.robak@diakonie-alten-eichen.de Lehrerin
- **Andreas Puls**, Mail: a.puls@diakonie-alten-eichen.de Lehrer
- **Milena Hühn**, Mail: m.huehn@diakonie-alten-eichen.de Lehrerin

Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche bei sexuellen Übergriffen (UNA)
Tel. 0800-0220099

Weitere Informationen und Beratungsstellen findest Du auf unserer Homepage unter:
https://www.fachschule-alten-eichen.de/ueber-uns/schutzkonzept

Und natürlich kannst du dich sehr jederzeit gern an eine Lehrkraft deines Vertrauens oder an die Mitglieder der Schülervertretung (SV) wenden.

Die Hinweise werden auf Wunsch vertraulich behandelt!

Beratungsstab: Personen/Zuständigkeit

Funktion	Name	Kontaktdaten	
Meldebeauftragter	Marcel Limburg	Tel.: 040 306 20 377; meldestelle@diakonie-hamburg.de	Diakonie LV Hamburg
Verfahrensleitung	Tobias Milewski	Tel.: 040-5487-1600 t.milewski@diakonie-alten-eichen.de	Schulleitung Fachschule
ein Mitglied des Präventionsteams (Lehrkräfte)	Dagmar Meyer Sonja Robak Andreas Puls Milena Hühn	d.meyer@diakonie-alten-eichen.de s.robak@diakonie-alten-eichen.de a.puls@diakonie-alten-eichen.de m.huehn@diakonie-alten-eichen.de	
ein Mitglied des Präventionsteam (Schüler*in)	Luisa Nana Bonsu	Tel.: 0178/63 93 856	
Träger	Dr. Hendrik Höver	Tel.: 040/5487-1000 Mail: h.hoever@diakonie-alten-eichen.de	Rektor der Diakonie Alten Eichen
Pressereferentin	Antje Laskowski	Tel: 040/5487-1050 Mail: a.laskowski@diakonie-alten-eichen.de	optional
Fachberatung	Über Meldebeauftragte		optional

Verfahrensschri

Meldung: Was ist zu dokumen

- **Vorlauf der Meldung (erste Hinweise/Kontakte/Beratungen/frühere Verfahren)**
- **aktuelle Meldung (durch wen/wann/unter welchen Bedingungen)**
- **Memo zum Sachverhalt:**
  - Anlass der Vermutung bzw. Kenntnis (zureichende Anhaltspunkte)
  - Informa -lage und –quellen (Zeug*innen)
  - Gefährdungsrisiken (gegen und durch wen/geeignete Schutzmaßnahmen)
  - Verschwiegenheit (wie vertraulich sind Informa
  - Öffentlichkeit (wer weiß Bescheid/wurde einbezogen/ist evtl. beteiligt)
  - Bereits eingeleitete Maßnahmen (Anzeige/Freistellung/Konfronta

Evangelische Fachschule für
Sozialpädagogik Alten Eichen

Beratungsstellen - extern

Zielgruppe(n)	Name	Kontaktdaten	Anmerkung
Betroffene	Unabhängige Ansprechstelle der Nordkirche bei sexuellen Übergriffen (UNA)	Telefon: 0800/022 00 99 Mail: una@wendepunkt-ev.de https://www.wendepunkt-ev.de/una/	
Betroffene	Help – zentrale Anlaufstelle der EKD	Telefon: 0800/5040 112 Mail: zentrale@anlaufstelle.help https://www.anlaufstelle.help/	Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der ev. Kirche und der Diakonie
Betroffene, Angehörige, Fachkräfte	Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (UBSKM)	Telefon: 0800/22 55 530 Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de	Unabhängige Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).
Betroffene Fachkräfte	Nexus – Netzwerk unabhängiger Fachberatungsstellen	https://nexus-hamburg.de/	Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
Akute Opfer	Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle	Telefon: 040/7410 52127	
Betroffene Fachkräfte	Landeskriminalamt Fachkommissariat 42	Email: LKAHH42@polizei.hamburg.de	Bei Sexualdelikten
Beschuldigte Täter*innen	Präventionsambulanz Altona	Telefon: 0152/2281 6628 Mail: praevention@uke.de	Weitere Informationen: https://www.kein-taeter-werden.de/
Weitere interessante und hilfereiche Adressen:		https://opferhilfe-hamburg.de/informationen/hilfreiche-adressen/	
		https://www.jugendserver-hamburg.de/dateien/opferhilfeeinrichtungen-beratungsstellen-do.pdf	